

RS Vwgh 1990/4/25 89/03/0047

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §38 Abs5;

StVO 1960 §39 Abs1;

Rechtssatz

Steht fest, daß ein Fahrzeuglenker in die Kreuzung einfuhr, als die Verkehrslichtsignalanlage Rotlicht aufwies, dann war es weder von Bedeutung, wie weit der Lenker mit seinem Fahrzeug von der Haltelinie entfernt war, als die Verkehrsampel auf Rotlicht umschaltete, noch wie schnell er gefahren ist (Hinweis E 15.9.1982, 81/03/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030047.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at